

Anhang zur Leitlinie der TUM vom 29.07.2025

Modifizierte Buchungsanweisung „DFG-Programmpauschalen (DFG-PP) ab 01.01.2025“ zur Leitlinie der Technischen Universität München

Die Buchungsanweisung in überarbeiteter Form gilt für alle Geldeingänge der DFG rückwirkend ab 01.01.2025 und ersetzt die Buchungsanweisung vom 13.12.2022.

1. Die Vereinnahmung der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) erfolgt für alle DFG-Förderungen nach dem jeweiligen Mittelabruf bei der DFG oder der Sprecherhochschule (bei SFB/TR und Exzellenzclustern mit Sprecherfunktion anderer Hochschulen). Die Buchung erfolgt zunächst auf den entsprechenden SAP-Fonds unter Kap. 1512 Titel 282 41.
2. Die Umbuchung der DFG-PP von den SAP-Projektfonds auf zentrale SAP-Fonds erfolgt automatisch durch das SAP-System. Dabei ermittelt SAP die DFG-PP auf Basis des Geldeingangs. Die DFG-PP auf den zentralen SAP-Fonds wird regelmäßig von Kap. 1512 Titel 282 41 über den im Haushaltsplan vorgegebenen Titel 281 41 in den Grundhaushalt überführt.
3. Mittelweiterleitungen einschließlich der anteiligen DFG-PP an Partnereinrichtungen (insbesondere im Bereich SFB/TRR und Cluster) erfolgen über den Einnahmetitel (Titel 282 41). Dies kann zu einer Reduzierung des o.g. Titels 281 41 führen. Die Weiterleitungen werden gemäß den Regelungen der jeweiligen Weiterleitungsverträge abgewickelt.
4. Die Entlastung der Haushaltsmittel durch die DFG-PP erfolgt über entsprechende Ausgaben auf den unter Punkt 2 genannten zentralen SAP-Fonds. Diese betreffen die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Organisationseinheiten und Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen.
5. Die Berechnung der anteiligen DFG-PP-Verstärkung erfolgt basierend auf dem Verhältnis der DFG-Mittel zum Gesamthaushalt der TUM.

Indirekte Projektausgaben tragende Organisationseinheiten	Kostenarten/Bezeichnung/Schlüssel
Gebäude/Bewirtschaftung/Verrechnung (administrativ) unter folgenden Kostenstellen: Zentralbereich 1000000000 Hochschule allgemein ZV0204 Zentralabteilung 4 GB GEBÄUDE VR01 Verrechnungen Betriebskosten	Mieten Immobilien Bewirtschaftungskosten (z.B. Energie/Wasser/Abwasser/ Abfallentsorgung, Reparaturen & Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (z.B. Energie, Wasser, Abwasser, Putz-/Pflegematerialien) Sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Architekten/Ingenieure, (Grund-)Steuern, Gebühren, Gutachten/Beratung)
Zentrale Verwaltung/Services (administrativ) unter folgenden Kostenstellen:	Personalkosten – nichtwissenschaftlich*

<p>Zentralbereich ZS ZENTRALE SERVICEEINRICHTUNGEN ZV LEITUNG UND VERWALTUNG GB GEBÄUDE VR01 Verrechnungen Betriebskosten</p>	<p>Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, sonstige Fremdleistungen)</p> <p>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren (z.B. Zeitschriften, Medien, Literatur, Büro-Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV-Materialien, Sonstige Verbrauchsmaterialien)</p> <p>Sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen)</p>
<p>Dezentrale Wissenschaftsunterstützung Wissenschaftliche Leistungen ohne Projektfinanzierung unter folgenden Kostenstellen</p> <p>Zentralbereich: ZS ZENTRALE SERVICEEINRICHTUNGEN ZV LEITUNG UND VERWALTUNG GB GEBÄUDE VR01 Verrechnungen Betriebskosten</p>	<p>Personalaufwand - nichtwissenschaftlich und wissenschaftlich</p>

*Bei Personalkosten besteht keine wie oben beschriebene prozentuale Aufteilung, sondern eine direkte Ermittlung der relevanten Personalausgaben über die gesamte TUM.

Die DFG_PP darf **nicht** verwendet werden für:

- Ausgabenkompensationen in Leitungsgremien – „Rektoratsreserve“
- Bewirtungsausgaben für besondere Anlässe und ohne Projektbezug
- Reisekosten ohne Projektbezug
- Hochschulsport

6. Reste, die nach dem 31.03. des Folgejahres auf den SAP-Fonds nach Ziffer 2 liegen, werden eingezogen und an die DFG zurückgezahlt.